

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und Leistungen nach § 131a,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des fünften Abschnitts und Leistungen nach § 131.

Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 5, die §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und §§ 127 und 128 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 36 und § 81 Absatz 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 44 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf.

(3) Abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden. Abweichend von § 45 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 des Dritten Buches darf bei Langzeitarbeitslosen oder bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

(3a) Abweichend von § 81 Absatz 4 des Dritten Buches kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung beauftragen, wenn die Maßnahme den Anforderungen des § 180 des Dritten Buches entspricht und

1. eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme örtlich nicht verfügbar ist oder
2. die Eignung und persönlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dies erfordern.

§ 176 Absatz 2 des Dritten Buches findet keine Anwendung.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

<b>Paraphrase:</b>	§ 16 SGB II / Leistungen zur Eingliederung
<b>Wesentliche Änderungen:</b>	<p>Fassung vom 07.12.2007: redaktionelle Änderung: Änderung Gesetzestext</p> <p>Fassung vom 22.04.2008: Redaktionelle Anpassung: Weitere Leistungen Weitergewährung von Eingliederungsleistungen nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit (Rz. 16.47 bis Rz. 16.55) und entsprechende Anpassung der Darlehensvorschriften Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a (Rz. 16.30a)</p> <p>Fassung vom 01.07.2008: Redaktionelle Änderung; Anpassung an die Regelsatzänderung zum 01.07.2008</p> <p>Fassung vom 01.01.2014: Redaktionelle Änderung; Anpassung an das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt</p>

**Inhalt:**

1. Allgemeines
2. Anwendbarkeit von Leistungen nach dem SGB III
  - 2.1 Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 Satz 1
  - 2.2 Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 Satz 2
  - 2.3 Über § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II nicht einbezogene Leistungen
  - 2.4 Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 Satz 3
3. § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II
4. § 16 Abs. 2 SGB II
  - 4.1 Anwendbarkeit der Voraussetzungen und Rechtsfolgen des SGB II
  - 4.2 Ausnahme: Verordnungsermächtigung nach § 47 SGB III und der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur
  - 4.3 Verweis auf § 45 Abs. 3 SGB III
5. § 16 Abs. 3 SGB II
6. § 16 Abs. 4 SGB II
7. § 16 Abs. 5 SGB II
8. Leistungsausschluss für die BA gemäß § 22 Abs. 4 SGB III

**Anlage 1: Erste Verordnung über die Erstattung von pauschalieren Aufwendungen bei Ausführung der Ausbildungsvermittlung (Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung)**

**1. Allgemeines**

Die Vorschrift konkretisiert den möglichen Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II. Sie enthält eine abschließende Aufzählung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, die an erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemäß § 7 SGB II, an Arbeitgeber oder an Träger gewährt werden können, soweit es sich um Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III handelt. Etwaige Abweichungen von den im SGB III geregelten Voraussetzungen und Rechtsfolgen sind ebenfalls in diesem Paragraphen geregelt.

Rz. (16.1):  
Allgemeines

**2. Anwendbarkeit von Leistungen nach dem SGB III****2.1 Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 Satz 1**

Die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung ist als Pflichtleistung für die Bundesagentur und über § 6b Abs. 1 Satz 1 SGB II auch für die zugelassenen kommunalen Träger ausgestaltet.

Rz. (16.2):  
Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung

Zu beachten ist, dass es sich bei § 35 SGB III nur um die Pflicht zu einem Vermittlungsangebot handelt. Es besteht kein Anspruch auf die Vermittlung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, lediglich auf die vermittelnde Tätigkeit. Es können einem Arbeitgeber nur Vorschläge unterbreitet werden, ein Einfluss auf die Stellenbesetzung ist nicht gegeben.

**2.2 Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 Satz 2**

§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II enthält nur Ermessensleistungen. Diese sind auch dann noch Ermessensleistungen, wenn sie nach dem SGB III als Anspruchsleistungen ausgestaltet sind.

Rz. (16.3):  
Ausgestaltung der Leistungen als Ermessensleistung

---

**Dies gilt nicht bei:**

- § 36 SGB III  
Die Grundsätze der Vermittlung gem. § 36 SGB III sowie die Ziele der Frauenförderung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III sind nach § 16 Abs. 1 S. 4 SGB II entsprechend anzuwenden.
- § 45 Abs. 7 SGB III  
Ein Rechtsanspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein besteht nur dann, wenn nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch keine Vermittlung erfolgt ist (§ 45 Abs. 7 SGB III).
- nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses (§ 81 Abs. 3 SGB III)  
Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte hat nach § 16 Abs. 1 S. 4 SGB II i.V.m. § 81 Abs. 1 SGB III einen Rechtsanspruch auf die Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II bezieht sich auf alle übrigen Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB III. Es handelt sich dabei um die Leistungen zur „Beratung und Vermittlung“.

Rz. (16.4):  
Leistungen gemäß Kapitel 3 SGB III

Der erste Abschnitt des 3. Kapitels des SGB III umfasst:

- § 29 SGB III Beratungsangebot
- § 30 SGB III Berufsberatung
- § 31 SGB III Grundsätze der Berufsberatung
- § 32 SGB III Eignungsfeststellung
- § 33 SGB III Berufsorientierung (nur Beratung, keine Maßnahmen)
- § 34 SGB III Arbeitsmarktberatung
- § 36 SGB III Grundsätze der Vermittlung
- § 37 SGB III Potentialanalyse und Eingliederungsvereinbarung
- § 38 SGB III Rechte und Pflichten der Ausbildungs- und Arbeitssuchenden
- § 39 SGB III Rechte und Pflichten der Arbeitgeber.

Damit gehen sämtliche Beratungsaufgaben des SGB III auf die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsame Einrichtung als Ermessensleistungen über.

Der zweite Abschnitt des 3. Kapitels SGB III, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, umfasst:

- § 44 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget
- § 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- § 46 SGB III Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen
- § 47 SGB III Verordnungsermächtigung.

Damit gelten alle weiteren Regelungen des SGB III, die mit dem Aufgabenfeld Aktivierung und berufliche Eingliederung in Verbindung stehen, auch für die zugelassenen kommunalen Träger und gemeinsame Einrichtung.

tung.

Zu der Besonderheit des § 44 SGB III gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II siehe Rz. (16.21).

Rz. (16.5)  
Leistungen 4. Unterabschnitt des dritten Abschnitts des 3. Kapitels SGB III

Der vierte Unterabschnitt des dritten Abschnitts des 3. Kapitels SGB III, Leistungen zur Berufsausbildung und Einstiegsqualifizierung, umfasst:

- § 54a SGB III Einstiegsqualifizierung
- § 73 SGB III Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen
- § 74 SGB III Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung
- § 75 SGB III Ausbildungsbegleitende Hilfen
- § 76 SGB III Außerbetriebliche Ausbildung
- § 77 SGB III Sonstige Fördervoraussetzungen
- § 78 SGB III Förderungsbedürftige junge Menschen
- § 79 SGB III Leistungen
- § 80 SGB III Anordnungsermächtigung.

Damit gelten alle weiteren Regelungen des SGB III, die mit dem Aufgabenfeld „Berufsausbildung“ zusammenhängen, ebenfalls für die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen.

Rz. (16.6)  
Leistungen 4. Abschnitt des 3. Kapitels SGB III

**Zu der Besonderheit des § 45 Abs. 7 SGB III gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II siehe Rz. (16.15).**

Der vierte Abschnitt enthält folgende vermittlungsunterstützende Leistungen zur beruflichen Weiterbildung an Arbeitnehmer:

- § 81 SGB III Grundsatz
- § 82 SGB III Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- § 83 SGB III Weiterbildungskosten
- § 84 SGB III Lehrgangskosten
- § 85 SGB III Fahrtkosten
- § 86 SGB III Kosten für auswärtige Unterbringung und für Verpflegung
- § 87 SGB III Kinderbetreuungskosten
- § 131a SGB III Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen
- § 131b SGB III Weiterbildungsförderung in der Altenpflege.

Durch die Platzierung dieser Vorschriften in § 16 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 SGB II handelt es sich bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung um eine Ermessensleistung. Der Rechtsanspruch auf Übernahme von Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses bei Erwachsenen gemäß § 81 Abs. 3 SGB III gilt über § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II auch für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Siehe dazu auch Rz. (16.16).

Rz. (16.7):  
Leistungen gemäß 5 Abschnitt des 3. Kapitels SGB III

Der erste Unterabschnitt des fünften Abschnitts des 3. Kapitels SGB III, Eingliederungszuschüsse, umfasst:

- § 88 SGB III Eingliederungszuschuss

- 
- § 89 SGB III Höhe und Dauer der Förderung
  - § 90 SGB III Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen
  - § 91 SGB III zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses
  - § 92 SGB III Förderungsausschluss und Rückzahlung
  - § 131 SGB III Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Auch die Regelungen des Themenfeldes „Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ des SGB III wird analog angewandt.

### **2.3 Über § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II nicht einbezogene Leistungen**

Folgende Leistungen der aktiven Arbeitsförderung stehen dem Personenkreis nach dem SGB II nicht zur Verfügung:

Rz. (16.8):  
Nicht einbezogene Leistungen

- §§ 93bis 94 SGB III Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
  - Hier stehen im SGB II eigene Leistungen zur Verfügung. Siehe die internen Arbeitshinweise des Kreises Kleve zu § 16b SGB II (Einstiegsgeld) und § 16c SGB II (Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen).
- §§ 51 und 54 sowie §§ 65 bis 69 SGB III Förderung der Berufsausbildung
- §§ 110-111 SGB III Transferleistungen

### **2.4 Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 Satz 3**

Der Gesetzgeber hat nicht alle Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben in § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II aufgenommen. Er enthält lediglich die Leistungen an Arbeitnehmer.

Rz. (16.9):  
Systematik

Die Leistungen an Arbeitgeber und Träger sind Bestandteil des § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB III.

§ 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II bezieht sich auf die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Rz. (16.10):  
Behinderte Menschen

Den Begriff der Behinderung regelt § 2 SGB IX. Ist der behinderte Mensch als Schwerbehinderter anerkannt (§ 2 Abs. 2 SGB IX) gilt für ihn zusätzlich Teil II des SGB IX. Für den Rehabilitationsträger BA hat der Gesetzgeber in § 19 SGB III den Begriff eingengt auf die Teilhabe am Arbeitsleben. Die BA erbringt somit Leistungen zur beruflichen Rehabilitation.

Gemäß der Gesetzesbegründung zum Optionsgesetz vom 30.07.2004 (BT-Drucksache 15/2997) sollte durch die neue Ausgestaltung eines eigenen Satzes deutlich klargestellt werden, dass die Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II auch nach dem SGB II Pflichtleistungen bleiben, wenn diese im SGB III als Pflichtleistung ausgestaltet sind.

Rz. (16.11):  
Ermessens- und Pflichtleistungen

Das SGB III unterscheidet bei den Leistungen zur Teilhabe behinderter

Menschen am Arbeitsleben zwischen allgemeinen Leistungen (Ermessensleistungen) und besonderen Leistungen (Pflichtleistungen) gemäß § 113 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 3 SGB III. Besondere Leistungen werden nur erbracht, soweit die allgemeinen Leistungen für eine Teilhabe am Arbeitsleben nicht ausreichen (§ 113 Abs. 2 SGB III).

Durch § 6a SGB IX wird verdeutlicht, dass die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen keine Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX sind. Sofern kein anderer Rehabilitationsträger vorrangig zuständig ist, bleibt die BA Rehabilitationsträger für behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II.

Rz. (16.12):  
Rehabilitationsträger

Ist die BA der zuständige Rehabilitationsträger, so ist für eine Leistungsgewährung Voraussetzung, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte Berechtigter nach § 19 SGB III (Behinderter Mensch) ist. Dies wird durch den Rehabilitationsberater geprüft (i.d.R. ein Mitarbeiter der BA).

Rz. (16.13):  
Verfahren, wenn die BA  
zuständiger rehabilitati-  
onsträger ist

Die BA unterrichtet in ihrer Zuständigkeit die zuständige gemeinsame Einrichtung bzw. den zuständigen kommunalen Träger und den behinderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten schriftlich über den festgestellten Rehabilitationsbedarf und ihren Eingliederungsvorschlag. Es geht hierbei um alle Maßnahmen und um die einzelnen Schritte, die die BA als Rehabilitationsträger für erforderlich hält, um den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Ausbildung oder Arbeit einzugliedern.

Die Entscheidung – unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlages der BA – obliegt dem zugelassenen kommunalen Träger. Sollte eine Abweichung vom Eingliederungsvorschlag erfolgen ist die BA unverzüglich zu unterrichten. Ein Klärungsgespräch wird einberufen.

### 3. § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II

Diese Vorschrift wurde zusätzlich in § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II aufgenommen, obwohl sie bereits Bestandteil des Satz 2 ist. Es ist zu vermuten, dass der Gesetzgeber hervorheben wollte, dass bei der Vermittlung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Ausbildung oder Arbeit die Grundsätze der Vermittlung gemäß § 36 SGB III **zu beachten sind**.

Rz. (16.14):  
§ 36 SGB III

Um sicher zu stellen, dass auch nach dem SGB II ein **Anspruch auf eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 7 SGB III** besteht, wird diese Vorschrift ausdrücklich noch einmal in § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II benannt.

Rz. (16.15):  
§ 45 Abs. 7 SGB III

Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurde die bisherige Vorschrift als Pflichtleistung ausgestaltet. Die SGB III – Vorschrift ist bereits über § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten anzuwenden, allerdings als Kann-Leistung.

Rz. (16.16):  
Nachträglicher Erwerb  
des Hauptschulab-  
schlusses

Mit dem ausdrücklichen Verweis in Satz 4 wird klargestellt, dass auch die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Vorliegen der im SGB III genannten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses haben.

**4. § 16 Abs. 2 SGB II****4.1 Anwendbarkeit der Voraussetzungen und Rechtsfolgen des SGB II**

Mit § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II wird festgelegt, dass die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des SGB III für eine Leistungsgewährung nach Abs. 1 auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten, soweit das SGB II keine abweichenden Voraussetzungen vorsieht.

Rz. (16.17):  
Allgemeines

Anstelle des Arbeitslosengeldes tritt das Arbeitslosengeld II. Das SGB II enthält keine abweichenden Leistungsvoraussetzungen, außer dem Ersatz von Arbeitslosengeld nach dem SGB III durch das Arbeitslosengeld II.

Rz. (16.18):  
Rechtsgrundverweisung

Das SGB II sieht bei Pflichtverletzungen Sanktionen in Form einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II vor. Damit können keine Rechtsfolgen nach dem SGB III (z.B. Sperrzeiten) eintreten. Besonderheit: Aufstocker.

Rz. (16.19):  
Rechtsfolgenverweisung

**4.2 Ausnahme: Verordnungsermächtigung nach § 47 SGB III und der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur**

Die Regelungen, die das BMAS zu dem Maßnahmen nach § 45 SGB III erlässt, gelten aufgrund dieser Vorschrift nicht für den Rechtskreis des SGB II. Gleiches gilt für Regelungen aufgrund der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur.

Rz. (16.20):  
§ 47 SGB III / Anordnungsermächtigung BA

**4.3 Verweis auf § 44 Abs. 3 SGB III**

Dieser Verweis stellt klar, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen des SGB II nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Ein entsprechendes Verbot für die Leistungen des SGB III ist in § 44 Abs. 3 SGB III festgeschrieben.

Rz. (16.21):  
§ 45 Abs. 3 SGB III

Dieser Verweis beinhaltet, dass Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nicht für kommunale Eingliederungsleistungen oder Leistungen auf die § 16 Abs. 1 SGB II nicht verweist eingesetzt werden dürfen.

**5. § 16 Abs. 3 SGB II**

§ 44 SGB III setzt für eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung voraus. Ausbildungsverhältnisse können somit nur in Form eines sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnisses und nicht bei einer schulischen Berufsausbildung gefördert werden.

Rz. (16.22):  
Schulische Berufsausbildung

Hier eröffnet § 16 Abs. 3 SGB II eine Abweichung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II. Dieser erlaubt auch die Förderung der Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung, um der Verfestigung von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit entgegenzuwirken.

**6. § 16 Abs. 4 SGB II**

Die Vorschrift des § 16 Abs. 4 SGB II ermöglicht es, die Ausbildungsvermittlung, die für erwerbsfähige Leistungsberechtigte als Pflichtleistung zu

Rz. (16.23):  
Ausbildungsvermittlung

erbringen ist, auf die nach dem SGB III zuständige Stelle durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu übertragen. Für die Beauftragung gelten die §§ 88 bis 92 SGB X.

– Beauftragung der zuständigen Stelle nach dem SGB III

Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Beauftragung mit der Arbeitsvermittlung.

Das BMAS hat von seiner Verordnungsermächtigung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 SGB II Gebrauch gemacht (siehe Anlage 1).

### **7. Leistungsausschluss für die BA gemäß § 22 Abs. 4 SGB III**

§ 22 Abs. 4 SGB III stellt klar, dass bestimmte Leistungen zur Eingliederung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in das Erwerbsleben nicht zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft des SGB III gehen.

Folgende Leistungen werden von der BA nicht für SGB II-Empfänger gewährt:

- Leistungen nach § 35, zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem zweiten Abschnitt,
- zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a,
- zur Beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt
- Leistungen nach § 131a, zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts
- Leistungen nach § 131
- Leistungen der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach den §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 5, den §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie den §§ 119 bis 121, 127 und 128.

Rz. (16.24):  
Gesetzestext § 22 Abs.  
4 SGB III

Sofern die Bundesagentur für Arbeit für die Erbringung von Leistungen nach § 35 besondere Dienststellen nach § 367 Abs. 2 Satz 2 eingerichtet oder zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend organisiert hat, erbringt sie die dort angebotenen Vermittlungsleistungen abweichend von Satz 1 auch an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches. Eine Leistungserbringung an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches nach den Grundsätzen der §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches bleibt ebenfalls unberührt. Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge nach Satz 3 zur Ausbildungsvermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen nach den §§ 35, 45 Abs. 7, den §§ 117, 118 Satz 1 Nr. 1 und 3 und den §§ 127 und 128 auch an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB III sind Leistungen der Arbeitsvermittlung nach § 35 SGB III durch die BA nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu erbringen, es sei denn, dass diese einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben (sog. „Aufstocker“).

Rz. (16.25):  
Allgemeines  
Rz. (16.26):  
§ 35 SGB III



Nicht ausgeschlossen sind die Leistungen des 3. Kapitels SGB III mit Ausnahme der Arbeitsvermittlung gemäß § 35 SGB III. Die BA kann somit Berufsberatung, Berufsorientierung und Arbeitsmarktberatung auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbringen.

Rz. (16.27):  
Nicht ausgeschlossen  
sind ...

Nicht ausgeschlossen ist zudem die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach dem 3. Kapitel SGB III sowie die Förderung der Berufsausbildung und die Gewährung von Ausbildungsgeld an behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Ebenfalls nicht ausgeschlossen sind der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 45 Abs. 7 SGB III und die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 117, 118 S.1 Nr. 1 und 3 und 127, § 128 SGB III.

Aufstocker können nicht von Leistungen ausgeschlossen werden, auf die sie nach dem SGB III einen Rechtsanspruch haben. Dies gilt auch – über § 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III – jeweils für einen Rechtsanspruch auf eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sechs Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit gemäß § 45 Abs. 7 SGB III, für die Leistungserbringung an behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige gemäß §§ 117, 118 Nr. 1 und 3 SGB III, §§ 127 und 128 SGB III.

Rz. (16.28):  
Aufstocker

Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich um besondere Leistungen, die an behinderte Menschen (bei Zuständigkeit der BA als Rehabilitationsträger und dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 19 SGB III) nach dem SGB III zu erbringen sind, vor allem um das Übergangsgeld und um die Finanzierung von Maßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen, die somit den Aufstockern ebenfalls zu gewähren sind. Nicht ausgeschlossen ist die Erbringung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 118 Satz 2 SGB III (Persönliches Budget).

In § 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III nicht genannt sind die Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses gemäß § 81 Abs. 3 SGB III. Dabei handelt es sich jedoch ebenfalls um eine Pflichtleistung, so dass in analoger Anwendung auch diese Leistung für die Aufstocker nach dem SGB III zu erbringen ist.

# **Erste Verordnung über die Erstattung von pauschalisierten Aufwendungen bei Ausführung der Ausbildungsvermittlung (Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs- Verordnung)**

AusbErstV

Ausfertigungsdatum: 20.12.2006

Vollzitat:

"Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3322) "

## **Fußnote**

Textnachweis ab: 28.12.2006

## **Eingangsformel**

Auf Grund des § 16 Abs. 1b Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

## **§ 1 Pauschalierung**

Lässt die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Auftraggeber die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständige Stelle der Bundesagentur für Arbeit als Auftragnehmer wahrnehmen, erstattet sie dieser die notwendigen Aufwendungen in einem monatlichen Pauschalbetrag.

## **§ 2 Berechnungsgrundlage**

(1) Der monatliche Erstattungsbetrag errechnet sich, indem

1. die Anzahl der Ausbildungsuchenden, für die die für die Arbeitsförderung zuständige Stelle der Bundesagentur für Arbeit die Ausbildungsvermittlung im jeweiligen Monat für die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahrgenommen hat,
2. mit den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für die Ausbildungsvermittlung je Ausbildungsuchendem

multipliziert wird.

(2) Die für die Arbeitsförderung zuständige Stelle der Bundesagentur für Arbeit übermittelt die Anzahl der Ausbildungsuchenden nach Absatz 1 Nr. 1 an die beauftragende Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung.

(3) Die durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für die Ausbildungsvermittlung je Ausbildungsuchendem nach Absatz 1 Nr. 2 sind jährlich von der für die Arbeitsförderung zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit neu festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt bis zum 30. Juni eines jeden Jahres und gilt jeweils ab dem 1. Juli des betreffenden Jahres.

## **§ 3 Fälligkeit des Erstattungsbetrages**

Die Kostenpauschale im Sinne von § 2 Abs. 3 wird erstmalig für den Monat fällig, in dem der zugewiesene Jugendliche Bewerberstatus hat bzw. erhält. Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich für die Gesamtzahl der Personen, die im Vormonat vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags als Bewerber geführt wurden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.